

**Bebauungsplan Nr. 7
"Photovoltaikpark Redlin"
der Gemeinde Siggelkow**

ENTWURF

Planstand:
Planzeichnung: 29.11.2024
Begründung: 29.11.2024

**Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen
der **Beteiligung****

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 13.08.2025

A. Art und Weise der Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans inklusive aller Bestandteile hat in der Zeit vom **17.12.2024 bis zum 31.01.2025** im Rathaus des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz im Raum 2A-09 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=204908>.

Mit Schreiben vom **17.12.2024** sind **46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die 5 benachbarten Gemeinden** angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ samt dazugehöriger Unterlagen aufgefordert worden. Dem Schreiben bzw. der Mail war neben dem Bebauungsplan auch die Begründung, der Umweltbericht, der Artenschutzfachbeitrag und das Blendgutachten beigefügt. Für die Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum **31.01.2025** eingeräumt. Auf Wunsch einzelner TÖBs wurde deren Abgabefrist angemessen verlängert.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind insgesamt **36 Stellungnahmen von TÖBs** und **2 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit** (Bürger) eingegangen. Dabei ist zu beachten, dass die Stellungnahme des Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt (siehe Nr. 6) unter Nr. 53 (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde) aufgeführt ist und daher nur einmal in die Zählung aufgenommen wurde. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der nachfolgenden Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

Von 38 Stellen liegen Stellungnahmen zum Entwurf vor, wobei die Stellungnahme des Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt (siehe Nr. 6) unter Nr. 53 (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde) aufgeführt ist und daher nur einmal in die Zählung aufgenommen wurde.		Von 16 Stellen liegen keine Stellungnahmen zum Entwurf vor:	
1	Landesamt für innere Verwaltung	2	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	9	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung 3	12	Landesamt für Gesundheit und Soziales
5	Landesforst M-V, Forstamt Karbow	15	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt – Die Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt ist unter der Zeile 53 (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde) aufgeführt	20	Handwerkskammer Schwerin
7	Straßenbauamt Schwerin	32	HanseWerk AG Zentrale
8	Bergamt Stralsund	41	Evangelisch-lutherische Kirche
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	42	Amt Parchimer Umland; Gemeinde Rom

11	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	43	Stadt Parchim
13	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	44	Amt Eldenburg-Lübz; Gemeinden Gehlbach, Kreien, Ruhner Berge, Stadt Lübz
14	Landgesellschaft M-V mbH	45	Amt Putlitz-Berge, Gemeinde Putlitz
16	BVVG Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern	46	Amt Meyenburg, Gemeinde Marienfließ
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	47	Naturschutzbund Deutschland Landesverband M-V e. V.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	48	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband M-V e. V.
19	DWD Zentrale	50	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
21	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	51	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Bund zur Förderung der Landespflage und des Naturschutzes-Landesverband M-V e. V.
22	GDMcom GmbH		
23	Vodafone Deutschland GmbH		
24	WEMAG Netz GmbH		
25	50Hertz Transmission GmbH		
26	GASCADE Gastransport GmbH		
27	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz		
28	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“		
29	WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“		
30	Stadtwerke Lübz		
31	REGIO Infra Nord-Ost GmbH&Co. KG		
33	HanseGas		
34	e.dis Netz GmbH		
35	Neptune Energy Deutschland GmbH		
36	UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co KG		
37	Ontras Gastransport GmbH		
38	Avacon Netz GmbH		
39	Bayerwerk Netz GmbH		

40	Schleswig-Holstein Netz AG		
49	Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.		
52	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung		
53	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Naturschutzbehörde		
54	Bürger1		
55	Bürger2		

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

1	Landesamt für innere Verwaltung	19.12.2024	1.1F	Forderung: Gesetzlich geschützte Festpunkte im Planungsgebiet müssen in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt und durch Schutzflächen (2 m Durchmesser) vor Überbauung, Abtragung oder Veränderung geschützt werden (§ 26 GeoVermG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die gesetzlich geschützten Festpunkte (z. B. Nr. 85333000, Nr. 263851470) sind in der Planzeichnung (Teil A) nachrichtlich dargestellt. Schutzflächen (1,0 m Radius für trigonometrische Punkte 3. Ordnung wie Nr. 85333000, 30,0 m Pflanzverbot für Lagefestpunkt Nr. 263851470, Hierarchiestufe D) sind gemäß § 26 GeoVermG M-V in den textlichen Festsetzungen (Teil B) festgelegt.			
				Forderung: Für Lagefestpunkte der Hierarchiestufe C und D ist ein 30 m Radius um Vermessungsmarken von Baum- oder Strauchbepflanzungen freizuhalten, um satellitengestützte Messverfahren zu ermöglichen (§ 26 GeoVermG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Für den Lagefestpunkt Nr. 263851470 (Hierarchiestufe D) ist ein Pflanzverbot im 30 m Radius gemäß § 26 GeoVermG M-V in den textlichen Festsetzungen (Teil B) festgelegt. Für trigonometrische Punkte 3. Ordnung (z. B. Nr. 85333000) gilt dies nicht. Die Festsetzungen zu gesetzlich geschützten Festpunkten sind in Kapitel 11 beschrieben.			
			1.3F	Forderung:	Kenntnisnahme und Berücksichtigung:			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Stand: 13.08.2025

Seite 5 von 42

Datei: 134569_BP_7_Abwägung_E_20250813__.docx

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				Bei Gefährdung von Festpunkten durch Baumaßnahmen ist dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation mitzuteilen; bei bestehender Gefährdung ist ca. 4 Wochen vor Baubeginn ein Verlegungsantrag zu stellen (§ 26 GeoVermG M-V).	Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 11) wurde ergänzt, um die Meldepflicht und den Verlegungsantrag bei Gefährdung von Festpunkten zu spezifizieren.			
			1.4H	Hinweis: Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da er das Aufnahmepunktfeld für Liegenschaftsvermessungen aufbaut, das ebenfalls geschützt werden muss.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim (TÖB Nr. 52 und 53) wurde beteiligt. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie M-V	28.01.2025	3.1H	Hinweis: Keine Stellungnahme zu den Unterlagen vom 17.12.2024 abgegeben.	Kenntnisnahme: Dies wird zur Kenntnis genommen. Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, sind keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
4	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik Der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung 3	06.01.2025	4.1H	Hinweis: Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs und fehlender Landesrelevanz ist das Landesamt nicht zuständig. Für Brand- und Katastrophenschutzangebote ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim zu beteiligen.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim (TÖB Nr. 52) wurde beteiligt. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen			
						6	7	8	9
1	2	3	4	5			Ja	Nein	Enth.

5	Landesforst M-V – Forstamt Karbow	17.01.2025	4.2H	Hinweis: In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich, einschließlich der Pflicht, Gefährdungen durch Kampfmittelbelastung auszuschließen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde eingeholt, und die Beräumung wird vor Baubeginn durch den Vorhabenträger beauftragt. Dies ist in der Begründung (Kapitel 13.1) berücksichtigt.			
			4.3H	Hinweis: Eine gebührenpflichtige Kampfmittelbelastungsauskunft ist beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich, rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Antragsformular und Merkblatt sind auf www.brand-kats-mv.de verfügbar.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde eingeholt, und die Beräumung wird vor Baubeginn durch den Vorhabenträger beauftragt. Dies ist in der Begründung (Kapitel 13.1) berücksichtigt.			
			5.1F	Forderung: Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten (§ 20 Abs. 1 LWaldG M-V), gemessen von der Traufkante des Waldes bis zum Außenrand der Anlage.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Der 30 m Waldabstand ist in der Begründung (Kapitel 4.4) und in Teil B der Planzeichnung festgesetzt, inklusive eines 2,5 m breiten Wundstreifens (Kapitel 12.2.2, M6). Die Baugrenzen berücksichtigen diesen Abstand, um die Vorgaben des § 20 Abs. 1 LWaldG M-V zu erfüllen.			
			5.2F	Forderung: Der 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und Wald ist dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten und darf nicht für weitere Waldflächen genutzt werden (§ 20 LWaldG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.4) und Teil B der Planzeichnung stellen sicher, dass der 30 m Waldabstand frei von Bewuchs bleibt. Dies wird durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

5.3F	Forderung: Einfriedungen müssen einen Waldabstand von 30 m einhalten (§ 20 LWaldG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.2) und Teil B der Planzeichnung legen fest, dass Einfriedungen einen 30 m Waldabstand einhalten, gemäß § 20 LWaldG M-V.		
5.4F	Forderung: Die normale Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes, auch in einer Entfernung von mehr als 30 m, muss weiterhin möglich bleiben. Abholzung oder Wuchsbeschränkungen zur Vermeidung von Beschattung sind unzulässig (§ 20 LWaldG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.4) stellt klar, dass die Photovoltaikanlage keine Wuchsbeschränkungen für den Wald verursacht und die Waldbewirtschaftung uneingeschränkt möglich bleibt.		
5.5H	Hinweis: Die Photovoltaikanlage wird teilweise durch den vorhandenen Wald, auch in einem Abstand von mehr als 30 m, beschattet.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Beschattung wird in Kauf genommen, wie in der Begründung (Kapitel 4.4) erwähnt. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).		
5.6H	Hinweis: Empfehlung, innerhalb des 30 m Waldabstands einen Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung M-V anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss, da das Gebiet ein Waldbrandrisikogebiet der Stufe B ist.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.4., sowie Kapitel 12.2.2, Maßnahme M6) legt einen 2,5 m breiten Wundstreifen im 15 m Abstand zur Einfriedung fest, der regelmäßig gepflegt wird, um Waldbrandrisiken zu minimieren.		

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

			5.7H	Hinweis: Erdkabel für den Anschluss der Photovoltaikanlage sollten so geplant werden, dass keine Waldbetroffenheit entsteht, um Wurzelschäden zu vermeiden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Trassenplanung innerhalb des Geltungsbereichs wird so gestaltet, dass Waldbetroffenheit vermieden wird, wie in der Begründung (Kapitel 5.2.2) erwähnt. Die externe Trassenplanung ist Gegenstand gesondert einzuholender Genehmigungen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).	
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim – Fachdienst Umwelt			Siehe Stellungnahme Nr. 53		
7	Straßenbauamt Schwerin	10.01.2025	7.1H	Hinweis: Das Straßenbauamt Schwerin ist nicht direkt betroffen und hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Bestehende Zufahrten von der L 09 und das Wegenetz, angelegt für Windenergieanlagen, sollen für Lieferung und Wartung genutzt werden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Nutzung der bestehenden Zufahrten (L09, Wegenetz) ist in Kapitel 5.1 als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Zuwegung Photovoltaikanlage und Windenergieanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB geregelt und in den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie in der Planzeichnung (Teil A) verbindlich dargestellt.	
8	Bergamt Stralsund	23.01.2025	8.1H	Hinweis: Der Bebauungsplan berührt keine bergbaulichen Belange (BBergG) oder Belange nach EnWG in der Zuständigkeit des Bergamts. Es liegen keine Bergbauberechtigungen oder -anträge vor, und es gibt keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).	

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

10	Staatliches Amt für Landwirt- schaft und Um- welt Westmeck- lenburg	21.01.2025	10.1B	Bedenken: Die PV-FFA führt zur Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen, was das Pachtpreisniveau und den wirtschaftlichen Erfolg ortsansässiger Landwirtschaftsbetriebe beeinflusst.	Kenntnisnahme: Die Bedenken werden abgewogen. Das Zielabweichungsverfahren (genehmigt am 13.08.2024) bestätigt die Vereinbarkeit der Nutzung der Ackerflächen (durchschnittlich 14,6 Bodenpunkte) mit den Raumordnungszielen (LEP M-V 2016). Kapitel 2.2 erläutert die Zielabweichung und die geringe Bodenwertigkeit der Flächen, die in Grenzbewirtschaftung genutzt werden. Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Siggenkow vom 02.12.2021 (Beschluss-Nr. 13/2021/027) begrenzt die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für PV-Anlagen auf zwei Anlagen mit maximal 100 ha, was Pachtsteigerungen minimiert. Die zeitlich befristete Nutzung (bis 31.12.2064, Rückbau bis 30.06.2065) reduziert Verknappungseffekte. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
		10.2H	Hinweis: PV-FFA auf Ackerflächen verstößen grundsätzlich gegen Raumordnungsziele (LEP M-V 2016), außer auf bestimmten Flächen. Das Zielabweichungsverfahren wurde am 13.08.2024 genehmigt. Die Ackerflächen haben durchschnittlich 14,6 Bodenpunkte (<20).	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 2.2) beschreibt die Zielabweichung und die Einhaltung der Bodenpunktvorgaben. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).				
		10.3H	Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse, daher keine Bedenken.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).				
		10.4H	Hinweis:	Kenntnisnahme:				

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				Naturschutzbelange nach §§ 5, 40 NatSchAG M-V sind nicht betroffen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen.	Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 6 und 12) und der Umweltbericht behandeln Naturschutzbelange. Andere Naturschutzbehörden (z. B. TÖB Nr. 53) wurden beteiligt. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				10.5H Hinweis: Keine Gewässer 1. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen betroffen, daher keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 8) bestätigt, dass keine Gewässer 1. Ordnung betroffen sind. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				10.6H Hinweis: Altlasten- und Bodenschutzkataster wird vom Landesamt für Umwelt geführt. Bei festgestellten Bodenveränderungen/Altlasten ist eine Mitteilung an untere Bodenschutzbehörden erforderlich (§ 2 LBodSchG M-V).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 9) regelt die Mitteilungspflicht bei Bodenveränderungen/Altlasten gemäß § 2 LBodSchG M-V. Keine Änderungen erforderlich.			
				10.7H Hinweis: 25 bestehende Windkraftanlagen (mit Koordinaten) und eine im Genehmigungsverfahren genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.4) berücksichtigt den Bestandsschutz der bestehenden Windkraftanlagen, die nachrichtlich in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt werden. Keine Änderungen in Begründung oder textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				10.8H Hinweis:	Kenntnisnahme:			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Schattenwurf durch Windkraftanlagen führt zu eingeschränkter Sonneneinstrahlung auf den Solarpark.	Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.4) akzeptiert Beschattung als unkritisch. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			10.9H	Hinweis: Windkraftanlagen können Gefährdungen (Eisabwurf, Rotorblattbruch, Brand, Turmversagen) verursachen, wenn empfohlene Abstände (1,5 * Gesamthöhe der WKA) unterschritten werden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird geprüft. Die Empfehlung (1,5-fache Gesamthöhe) wurde nicht übernommen, da Abstände von mindestens der Rotorlänge gemäß Kapitel 4.4 ausreichend sind, um Gefährdungen (z. B. Eisabwurf, Rotorblattbruch) zu minimieren, während bestehende Windkraftanlagen Bestandsschutz genießen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Das Risiko trägt die Betreibergesellschaft des Solarparks und wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Projektgesellschaften vor Baubeginn geregelt. Die Abstände sind in Kapitel 4.4 und der Planzeichnung (Teil A) festgelegt.			
11	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	30.01.2025	11.1H	Hinweis: Das Vorhaben entspricht den Raumordnungsprogrammsätzen (LEP M-V 5.3 (1), RREP WM 6.5 (2-5)) für erneuerbare Energien. Die Zielabweichung (genehmigt am 13.08.2024) ermöglicht die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (14,6 Bodenpunkte), gemäß LEP M-V 4.5 (2).	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 2.2) beschreibt die Zielabweichung und Bodenwertigkeit. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			11.2F	Forderung: Die Bezeichnung des B-Plans und der Inhalt von B- und F-Plan müssen überarbeitet werden, um den uneingeschränkten Vorrang der Windenergie in Vorranggebieten Wind 58/24 Suckow-Redlin	Kenntnisnahme: Die Forderung wird abgewogen. Das Vorranggebiet Wind 58/24 ist ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG), das gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG in der Abwägung zu			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG, RREP WM 6.5 (7)).	berücksichtigen ist, ohne eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auszulösen. Die Begründung (Kapitel 2.2) dokumentiert die Abwägung, die die Nutzung der Photovoltaikanlage bis 31.12.2064 priorisiert, da die Windenergienutzung durch bestehende Windkraftanlagen mit Bestandsschutz nicht beeinträchtigt wird und eine Mehrfachnutzung möglich ist. Die Flächen sind durch langfristige Nutzungsverträge gesichert, und das Vorranggebiet Wind 58/24 wurde erst im 4. Entwurf des RREP WM aufgenommen, weshalb keine Verfestigung vorliegt, die eine höhere Gewichtung der Windenergie erfordert. Die Gemeinde ist daher der Ansicht, dass auch der Regionale Planungsverband Westmecklenburg aufgrund des Gegenstromprinzips nach § 13 Abs. 2 S. 2 ROG verpflichtet war und ist, die hiesige Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Regionale Planungsverband wurde gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 ROG auf die laufende Bauleitplanung hingewiesen (Stellungnahme vom 12.09.2024). Keine Änderungen an Bezeichnung oder Inhalt des B-Plans erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			11.3H	Hinweis: Mehrfachnutzung von Wind- und Solaranlagen ist flächensparend und wird unterstützt, aber die Windenergie hat Vorrang in Vorranggebieten Wind.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 4.4) berücksichtigt die Mehrfachnutzung von Wind- und Solaranlagen, die die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. In Kapitel 4.4 sind zudem die Abstände zu Windkraftanlagen im Geltungsbereich, sowie angrenzend zum Geltungsbereich beschrieben. Die Gemeinde geht gleichzeitig davon aus, dass die geplante Photovoltaikanlage der Windenergienutzung und damit dem in Kapitel 6.5 (7) in Verbindung mit VR 58/24 vorgesehenen, in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung, nicht entgegenstehen wird, da sich			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					beide Nutzungen kombinieren lassen und ergänzen. Dies ist in Kapitel 2.2. der Begründung beschrieben. Damit trägt die Gemeinde außerdem den Vorstellungen des Europa-, Bundes- und Landesrechts Rechnung. Die Kombination aus Windenergie und Photovoltaik war zudem ein maßgeblicher Grund für die Erteilung des Zielabweichungsbescheids vom 13.08.2024.			
					Das geplante VR 58/24 ist vollständig mit bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet, die erst in den Jahren 2017 bis 2020 abschnittsweise in Betrieb genommen worden sind. Es steht neuen Windenergieanlagen in den nächsten 15 bis 20 Jahren also ohnehin nicht zur Verfügung. Gemäß § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz legen die Regionalen Raumentwicklungsprogramme die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen langfristigen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren fest. Bis die bestehenden Windenergieanlagen außer Betrieb genommen und die Standorte für neue Windenergieanlagen genutzt werden können, hat das derzeit in Aufstellung befindliche RREP voraussichtlich keine Gültigkeit mehr.			
					Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
	11.4H		Hinweis: Das Vorhabengebiet liegt in einem Vorbehaltungsgebiet Tourismus (LEP M-V 4.6 (4), RREP WM 3.1.3 (3)) und Landwirtschaft (LEP M-V 4.5 (3)), was zu berücksichtigen ist.		Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 2.2) erwähnt die Vorbehaltungsgebiete und die Zielabweichung. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
	11.5H		Hinweis: Rückbauregelungen (Betrieb bis 31.12.2064,		Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				Rückbau bis 30.06.2065) entsprechen RREP WM 6.5 (8).	(Kapitel 4.6) regelt den Rückbau. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			11.6H	Hinweis: Ein Exemplar des rechtskräftigen Plans ist an das Amt zu übersenden (§ 19 LPIG M-V).	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Übersendung wird nach Rechtskraft des Plans erfolgen. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
13	Autobahn GmbH des Bundes	22.01.2025	13.1H	Hinweis: Keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ und die 5. Änderung des F-Plans. Keine anbaurechtlichen Belange ersichtlich, weitere Beteiligung entbehrlich.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
14	Landgesell- schaft M-V mbH	07.01.2025	14.1H	Hinweis: Keine landeseigenen Flächen in der Verwaltung oder Eigentumsflächen der Landgesellschaft betroffen. Keine Einwände gegen das Vorhaben. Andere landeseigene Flurstücke könnten betroffen sein, da nicht alle von der Landgesellschaft verwaltet werden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
16	BVVG Nieder- lassung Meck- lenburg-Vor- pommern	17.12.2024	16.1H	Hinweis: Keine BVVG-Eigentumsflächen in der Gemeinde Siggelkow betroffen, keine Einwände gegen das Vorhaben. Verzicht auf weitere Beteiligung, falls keine Betroffenheit im weiteren Verfahren festgestellt wird.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

			16.2H	Hinweis: Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen sind vertragliche Regelungen (z. B. Kauf-/Gestattungsverträge), Entschädigung für Wertverluste, Abstimmung mit Nutzern/Pächtern und Beachtung von Flurbereinigungsverfahren erforderlich.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da aktuell keine BVVG-Flächen betroffen sind, sind keine Maßnahmen erforderlich. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.12.2024	17.1H	Hinweis: Verteidigungsbelange sind nicht beeinträchtigt, keine Einwände gegen das Vorhaben, vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.12.2024	18.1F	Forderung: Ein Abstand von mindestens 15 m zwischen Erdungsanlagen der PV-Anlage und Telekommunikationslinien ist einzuhalten, um Gefährdungen durch atmosphärische Entladungen zu vermeiden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Kapitel 5.4 und die textlichen Festsetzungen (Teil B) legen den 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen und Telekommunikationslinien fest, um Gefährdungen durch atmosphärische Entladungen zu vermeiden. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien wird vor Baubeginn über die ‚Trassenauskunft Kabel‘ geprüft (§ 125 Abs. 1 TKG).			
			18.2F	Forderung: Bei Bauausführung sind Beschädigungen der Telekommunikationslinien zu vermeiden, und ein ungehinderter Zugang muss jederzeit möglich sein. Vor	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.4) wird ergänzt, um die Verpflichtung zur Vermeidung von Beschädigungen, den Zugang zu Telekommunikationslinien und die Einholung eines			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				Baubeginn ist ein Schachtschein über die „Trassen- auskunft Kabel“ einzuholen.	Schachtscheins vor Baubeginn festzulegen (§ 125 Abs. 1 TKG).			
			18.3H	Hinweis: Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kabelnetz der Telekom müssen jederzeit möglich sein.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.4) regelt den Zugang zu Telekommunikationslinien. Keine weiteren Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			18.4H	Hinweis: Bei Bedarf an Anschlüssen ans Telekommunikationsnetz ist eine Koordinierung mindestens 3 Monate vor Baubeginn erforderlich.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			18.5H	Hinweis: Bei Beschädigungen der Linien wird die Nutzung der App „Trassen Defender“ empfohlen. Zukünftige TÖB-Anfragen sollen an T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de gesendet werden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Empfehlung und die E-Mail-Adresse betreffen administrative Abläufe und erfordern keine Planungsänderungen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
19	DWD Zentrale	22.01.2025	19.1H	Hinweis: Keine Einwände gegen die Planung, da keine DWD-Standorte beeinträchtigt oder betroffen sind. Zukünftige Anträge sollen digital an PB24.TOEBS@dwd.de gesendet werden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Empfehlung und die E-Mail-Adresse betreffen administrative Abläufe und erfordern keine Planungsänderungen. Keine			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
21	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	29.01.2025	21.1H	Hinweis: Die Zielstellung, Flächen für regenerative Energien bereitzustellen, wird unterstützt, da sie die Standortentwicklung fördert und den energiepolitischen Zielen der Region entspricht.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 2.1) beschreibt die Zielstellung zur Förderung erneuerbarer Energien. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				Hinweis: Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber sollte erfolgen, um die Stromabnahme nach Fertigstellung zu gewährleisten, angesichts von Kapazitätsengpässen im Netzausbau.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.2.2) beschreibt die Einspeisung in das Netz der WEMAG Netz GmbH, einschließlich der erfolgten Abstimmung und der reservierten Einspeisekapazität am Netzverknüpfungspunkt Parchim-Süd. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
22	GDMcom GmbH	08.01.2024	22.1H	Hinweis: Keine Anlagen oder Planungen von Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH oder VNG Gas speicher GmbH im Plangebiet. Keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				Forderung: Bei Erweiterung/Verlagerung des Geltungsbereichs oder Überschreitung der Planungsgrenzen ist eine erneute Anfrage bei GDMcom erforderlich.	Kenntnisnahme: Die Forderung wird übernommen. Da aktuell keine Änderung des Geltungsbereichs geplant ist, sind keine Maßnahmen erforderlich. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

			24.2F	Forderung: Die elektrotechnische Erschließung ist mindestens 12 Monate vor Baubeginn bei WEMAG Netz GmbH zu beantragen, mit Einreichung von B-Plan, Parzellenplan und Leistungsbedarf (Vorgangsnummern 52475948, 52475949, 52475950).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Kapitel 5.2.2 regelt die Antragspflicht für die elektrotechnische Erschließung mindestens 12 Monate vor Baubeginn.			
			24.3F	Forderung: WEMAG Netz GmbH ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen, mit Benennung eines Planungingenieurs für die Kostenermittlung.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Kapitel 5.2.2 regelt die frühzeitige Einbindung der WEMAG Netz GmbH mit Benennung eines Planungingenieurs für die Kostenermittlung.			
			24.4F	Forderung: Leitungstrassen nach DIN 1998 und ein Trafostationsstandort (4 x 6 m) sind vorzuhalten. Ohne neue Trafostation ist nur eingeschränkte Versorgung (z. B. Baustrom) möglich.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Kapitel 5.2.2 regelt die Anforderungen an Leitungstrassen nach DIN 1998 und die Bereitstellung eines Trafostationsstandorts (4 x 6 m) bei Bedarf elektrotechnischer Versorgung durch die WEMAG Netz GmbH.			
			24.5H	Hinweis: Die Schutzanweisung der WEMAG Netz GmbH ist bei Bau- und Planungsarbeiten zu beachten, und Anlagen Dritter könnten vorhanden sein.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Da keine Netzanlagen der WEMAG im Plangebiet vorhanden sind, ist die Schutzanweisung aktuell nicht relevant. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
25	50Hertz Trans- mission GmbH	23.01.2025	25.1H	Hinweis:	Kenntnisnahme:			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6		Ja	Nein

				Keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (z. B. Hochspannungsfreileitungen, -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen, Ver- und Entsorgungsleitungen) im Plangebiet. Zukünftige Beteiligungen sollen georeferenzierte Geodaten (z. B. Shapefiles, kml) enthalten.	Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
26	GASCADE GmbH	14.01.2025	26.1H	Hinweis: Keine Anlagen von GASCADE Gastransport GmbH, SEFE Energy GmbH oder NEL Gastransport GmbH im Plangebiet. Keine Einwände gegen das Vorhaben.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				Forderung: Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung erfordern einen erneuten Antrag auf Zustimmung. Zukünftige Anfragen sollen über das BIL-Onlineportal (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) gestellt werden.	Kenntnisnahme: Die Forderung wird übernommen. Da aktuell keine Lageänderungen geplant sind, sind keine Maßnahmen erforderlich. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
27	Wasser- und Abwasser- zweckverband Parchim-Lübz	31.01.2025	27.1H	Hinweis: Keine Einwände gegen den B-Plan, da keine Leitungen oder Anlagen des WAZV im Plangebiet vorhanden sind und die Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigt wird. Verzicht auf weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
28		07.01.2025	28.1H	Hinweis:	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“			Gewässer 2. Ordnung grenzen an den Geltungsbereich und sind in Anlage 1 dargestellt. 	(Kapitel 8) beschreibt den Gewässerschutz. Die angrenzenden Gewässer 2. Ordnung werden nachrichtlich in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt. Keine Änderungen in Begründung oder textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).		
	28.2F	Forderung:	Baumaßnahmen und Gewässerdetails sind mit dem WBV abzustimmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 8) wird ergänzt, um die Abstimmungspflicht mit dem WBV „Mittlere Elde“ für Baumaßnahmen und Gewässerdetails vor Baubeginn festzulegen (§ 4 Abs. 2 BauGB).		
	28.3F	Forderung:	Eine gesonderte Stellungnahme des WBV ist für interne Kabeltrassen und die externe Stromtrasse erforderlich.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.2.2 und Kapitel 8) wird ergänzt, um die Stellungnahmepflicht des WBV „Mittlere Elde“ für interne Kabeltrassen zwischen den Sonderaugebieten und die externe Stromtrasse zum Netzverknüpfungspunkt vor Baubeginn festzulegen (§ 4 Abs. 2 BauGB).		

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						6	7	8
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

			28.4H	Hinweis: Mögliche Rohrleitungen/Drainagen der Binnenentwässerung im Plangebiet; Unterlagen im WBV-Archiv einsehbar.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 8) erwähnt mögliche Rohrleitungen/Drainagen. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			28.5F	Forderung: Bei Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets ist der WBV erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 12.2.3) regelt bereits die Abstimmung vor Baubeginn mit dem WBV „Mittlere Elde“ für außerhalb liegende Maßnahmenflächen. Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich werden, wird der Verband gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			28.6H	Hinweis: Interesse an Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern; Ausgleichsmaßnahmen können in Absprache durchgeführt werden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Da keine Renaturierungsmaßnahmen geplant sind, sind keine Maßnahmen erforderlich. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			28.7H	Hinweis: Keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen des WBV im Geltungsbereich.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			28.8H	Hinweis:	Kenntnisnahme:			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6			
						Ja	Nein	Enth.

				Ein Teil von SO1.1 liegt im Verbandsgebiet des WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“.	Der Hinweis wird übernommen. Die Beteiligung des WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“ (TÖB Nr. 29) ist durch dessen SN vom 17.01.2025 abgedeckt. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
29	WBV „Milde- nitz/Lübzer Elde“	17.01.2025	29.1H	Hinweis: Keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben im Verbandsgebiet (Teil von SO1.1). Beteiligung des WBV „Mittlere Elde“ erforderlich.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Beteiligung des WBV „Mittlere Elde“ ist durch dessen SN (TÖB Nr. 28, 07.01.2025) abgedeckt. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			29.2H	Hinweis: Kein Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV betroffen oder beeinflusst.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 8) beschreibt die Nichtbetroffenheit von Gewässern im Verbandsgebiet. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			29.3F	Forderung: Vorgefundene Rohrleitungen, Dränagen und offene Grabensysteme sind zu beachten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 8) wird ergänzt, um die Prüfung und Abstimmung mit dem WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“ von vorgefundenen Rohrleitungen, Dränagen und Grabensystemen vor Baubeginn festzulegen. Keine Darstellung in der Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			29.4F	Forderung: Grundstückseigentümer und Gemeinde sind in das Planungsverfahren einzubeziehen.	Kenntnisnahme: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 17) beschreibt die Beteiligung der Gemeinde			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					und Öffentlichkeit. Keine Änderungen erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			29.5F	Forderung: Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist erforderlich; die Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 8) wird ergänzt, um die Einholung einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn festzulegen (§ 107 LWaG M-V). Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
30	Stadtwerke Lübz	18.12.2024	30.1H	Hinweis: Keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ und die 5. Änderung des F-Plans.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
31	REGIO Infra Nord-Ost GmbH&Co. KG	18.12.2024	31.1H	Hinweis: Keine Betroffenheit von Bahnanlagen, keine Einwände gegen den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
33	HanseGas GmbH	18.12.2024	33.1H	Hinweis: Keine Leitungen oder Anlagen der HanseGas GmbH im Plangebiet des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
		24.02.2025	33.2H	Hinweis: Keine Versorgungsleitungen der HanseGas GmbH	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen und bestätigt die SN			

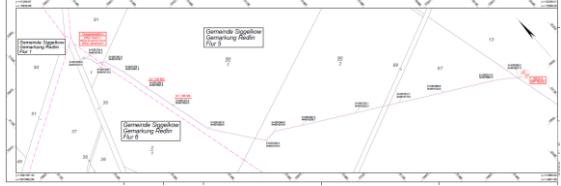
Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				im Anfragebereich des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	vom 18.12.2024. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			33.3H	Hinweis: Keine Versorgungsleitungen (Gas, Kommunikation, Wärme) der HanseGas GmbH im Anfragebereich des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Hinweis auf Sorgfalt wegen möglicher Leitungen anderer Versorger und Beachtung der Leitungsschutzanweisungen. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen und bestätigt die SN vom 18.12.2024 und 24.02.2025 (e.on Portal). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
34	e.dis Netz GmbH	15.01.2025	34.1H	Hinweis: Keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Vorhandene elektrische Betriebsmittel sind im Online-Portal einsehbar.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			24.02.2025	Hinweis: Keine Versorgungsleitungen der EDIS Netz GmbH im Anfragebereich des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen und ergänzt die SN vom 15.01.2025. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
35	Neptune Energy Deutschland GmbH.	19.02.2025	35.1H	Hinweis: Keine Anlagen oder Leitungen der Neptune Energy Deutschland GmbH im Plangebiet des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
36	UKB Umweltge- rechte	18.02.2025	36.1H	Hinweis: Eine 20 kV Kabeltrasse mit	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Kapitel 5.2.2 wird			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

Kraftanlagen GmbH & Co KG				<p>Telekommunikationskabel (Betreiber: EWI Redlin Eins GmbH & Co. KG) ist im Plangebiet betroffen, Lageplan beigelegt.</p> 	<p>ergänzt um die vorhandene 20 kV Kabeltrasse, deren Lage vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Betreiber geprüft wird. Schutzmaßnahmen (z. B. 3 m Freihaltestrecke beidseitig, Handschachtung) sind beschrieben. Die Kabeltrasse wird als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung (Teil A) dargestellt. (§ 4 Abs. 2 BauGB).</p>			
	36.2H	Hinweis:		<p>Lageangaben sind unverbindlich, Abweichungen möglich, Anlagen könnten unmarkiert sein. Auskunft gültig für 6 Wochen.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).</p>			
	36.3F	Forderung:		<p>Zur Feststellung der exakten Lage sind Ortungen oder Kontrollschatungen bis zum Trassenwarnband erforderlich; Kabel dürfen nicht freigelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.2.2) wird ergänzt, um die Ortungs- und Kontrollschatzungspflicht vor Baubeginn festzulegen. Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) oder Planzeichnung (Teil A) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).</p>			
	36.4F	Forderung:		<p>In 3 m Nähe der Kabelanlagen ist nur Handschachtung erlaubt; Querungen rechtwinklig als Unterkreuzungen mit 0,5 m Abstand im Schutzrohr;</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</p> <p>Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.2.2) wird ergänzt, um die Schutzmaßnahmen (3 m Freihaltestrecke beidseitig, Handschachtung,</p>			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Parallelverlegungen erfordern Absprache mit dem Betreiber.	rechtwinklige Unterkreuzungen mit 0,5 m Abstand im Schutzrohr, Absprache bei Parallelverlegungen) festzulegen. Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			36.5F	Forderung: Freilegen oder Beschädigungen (auch geringfügig) sind unverzüglich an UKB zu melden (info@ukb-meissen.de, 03521/476770); Arbeiten bei Beschädigungen bis zu Anweisungen einzustellen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.2.2) wird ergänzt, um die Meldepflicht (unverzüglich an UKB melden) und Arbeitseinstellung bei Beschädigungen festzulegen. Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			36.6H	Hinweis: Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich, da dies eine allgemeine Haftungsregel ist (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
37	Ontras Gastransport GmbH	19.02.2025	37.1H	Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ befinden sich keine Anlagen oder laufenden Planungen der ONTRAS Gas-transport GmbH. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
38	Avacon Netz GmbH	24.02.2025	38.1H	Hinweis: Keine Versorgungsleitungen der Avacon Netz GmbH im Anfragebereich des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

39	Bayernwerk Netz GmbH	24.02.2025	39.1H	Hinweis: Keine Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH im Anfragebereich des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
40	Schleswig-Holstein Netz AG	24.02.2025	40.1H	Hinweis: Keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG im Anfragebereich des B-Plans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Keine Einwände.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
49	Landesjagdverband MV Jagdverband Parchim	05.01.2025	49.1E	Einwand: Die Errichtung des Photovoltaikparks Redlin wird abgelehnt, da sie das Landschaftsbild zerstört und ca. 100 ha Lebensraum für Hoch- und Niederwild sowie geschützte Arten (z. B. Greifvögel, Eulen, Offenlandbrüter) verloren gehen.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft und abgewogen. Der Eingriff in das Landschaftsbild und der Lebensraumverlust wurden im Umweltbericht (Teil B der Begründung), sowie im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) geprüft (§2 Abs.4 BauGB) und durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB kompensiert. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. extensive Mähwiesen A2, Feldhecke A1, Kapitel 12.2) fördern die Biodiversität und mindern Auswirkungen auf Wildarten, einschließlich Schalenwild und Offenlandbrüter. Die untere Naturschutzbehörde (SN 53) bestätigt, dass die Maßnahmen geeignet sind, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, und die Eingriffsregelung eingehalten wird (§ 1a Abs. 3 BauGB). Potenzielle Wildschäden sind spekulativ, werden durch die temporäre Nutzung (Rückbau bis 30.06.2065) minimiert und die Belange sind nach §1 Abs. 6 BauGB nicht planungsrelevant. Keine			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Stand: 13.08.2025

Seite 29 von 42

Datei: 134569_BP_7_Abwägung_E_20250813__.docx

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).				
			49.2E	Einwand: Der Verlust von Äsungs- und Einstandsflächen für Schalenwild könnte zu erhöhten Wildschäden in benachbarten Land- und Forstwirtschaftsflächen führen.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Die Begründung (Kapitel 12) in Verbindung mit dem Umweltbericht (Teil B), sowie dem Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) sieht verschiedene Maßnahmen wie extensive Mähwiesen und Kleintiergängigkeit vor, die Lebensraumverluste kompensieren. Potenzielle Wildschäden sind spekulativ, werden durch die temporäre Nutzung (Rückbau bis 30.06.2065) minimiert und die Belange sind nach §1 Abs. 6 BauGB nicht planungsrelevant. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich.			
			49.3E	Einwand: Die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ersetzen nicht den Verlust von ca. 100 ha Äsungs- und Einstandsflächen.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Die Umweltprüfung (Teil B, Umweltbericht) und der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) belegen, dass die Maßnahmen (z. B. Mosaikmahd, Pufferstreifen) den gesetzlichen Anforderungen genügen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich.			
			49.4A	Anregung: Die Stellungnahme des Jagdverbands Parchim soll bei der Erarbeitung der Stellungnahme des Landesjagdverbands M-V berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme: Die Anregung wird übernommen. Die Stellungnahme des Jagdverbands Parchim wird im Rahmen der Beteiligung des Landesjagdverbands M-V weitergeleitet und berücksichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

52	Landkreis Ludwigslust-Parchim – Bürgerservice/Straßenverkehr	31.01.2025	52.1A	Anregung: Neue Anbindungen an Verkehrsflächen mit Baulastträgern abstimmen, Zuwegungen als Grundstückszufahrten herstellen, Sicherheitsräume freihalten. Bei Wegesentzug Einziehungsverfahren prüfen, Beschilderungen abstimmen. Blendwirkung auf Verkehrswege vermeiden. Arbeitsstellensicherung nach StVO, RSA 21, ZTV-SA 97 mit Verkehrszeichenplan 14 Tage (Einschränkungen) oder 4 Wochen (Vollsperrungen) vor Baubeginn beantragen.	Kenntnisnahme: Die Anregungen werden übernommen. Die Begründung (Kapitel 5.1) sieht die Nutzung bestehender Anbindungen vor; neue Zuwegungen werden als Grundstückszufahrten mit Baulastträgern abgestimmt. Wege bleiben erhalten, Beschilderungen bei Bedarf abgestimmt. Das Blendgutachten (Anlage 3, 4) bestätigt keine Blendwirkung (§ 7 BauGB). Arbeitsstellensicherung wird gemäß StVO abgestimmt. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich.			
	Landkreis Ludwigslust-Parchim – Brand- und Katastrophen-schutz		52.2F	Forderung: Feuerwehrzugang über Feuerwehrschließung sichern. Löschwasserversorgung (800 l/min, 48 m³/h, 2 Stunden) textlich und graphisch nachweisen. Entnahmestellen anfahrbar, mit Hinweisschildern kenntlich machen. Modulbelegungsplan vor Baubeginn abstimmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderungen werden teilweise übernommen. Kapitel 5.3 regelt die Feuerwehrschließung und die Löschwasserversorgung gemäß § 14 LBauO M-V, einschließlich anfahrbarer Entnahmestellen mit Hinweisschildern, in Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz vor Baubeginn. Die genaue Lage der Entnahmestellen und der Modulbelegungsplan werden vor Baubeginn im Feuerwehrplan (DIN 14095) festgelegt. Keine Darstellung der Entnahmestellen in der Planzeichnung (Teil A), da diese vor Baubeginn nachgewiesen werden (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

Landkreis Ludwigslust-Parchim – Vermessung und Geoinformation		52.3H	Hinweis: Flurwechsel auf Plan darstellen. Flurstück 33 (SO2) lesbar kennzeichnen. Flurstück 87 (SO3) korrekt darstellen, Flurstück 88 liegt innerhalb von 87.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Hinweise werden übernommen. Die Planzeichnung (Teil A) wird um Flurwechsel, lesbare Flurstücksnr. 33 und korrekte Darstellung von Flurstück 87 und 88 ergänzt.			
		52.4A	Anregung: Evangelisch-Lutherische Kirche und untere Denkmalschutzbehörde Brandenburg zur Beteiligung einladen, um Umgebungsschutz und Denkmale zu prüfen.	Kenntnisnahme: Die Anregung wird übernommen. Die genannten Stellen werden beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich.			
		52.5F	Forderung: Verunreinigungen von Boden und Gewässern vermeiden, Havarien melden. Baubegleitendes Bodenschutzkonzept vorlegen. Altlastenverdacht melden. Geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung verwenden. Versiegelung minimieren. Verzinkte Anlagenteile verbieten. Vollständiger Rückbau nach Laufzeit. Biologisch abbaubare Reinigungsmittel, maximale Reinigungsintervalle. Keine Herbizide/Dünger. Beschädigte Module entfernen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird abgewogen. Kapitel 9 regelt die Vermeidung von Verunreinigungen, Havarie-Meldepflicht, Baubegleitung (DIN 19731, DIN 19639), Altlastenmeldung und Materialverwendung (Ersatzbaustoffverordnung). Versiegelung ist minimiert (< 1 %, Kapitel 5.2.1). Verzinkte Anlagenteile sind nach DIN EN ISO 1461 zugelassen und Zinkeinträge gemäß UBA-Leitfaden gering/unbedenklich; Alternativen werden in Betracht gezogen, (Kapitel 4.1). Reinigung mit Wasser, keine Herbizide/Dünger, Rückbau (Kapitel 4.6). Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
		52.6H	Hinweis:	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Begründung			

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

	Landkreis Ludwigslust-Parchim – Immissionschutz und Abfall			Keine bekannten Altlasten im Vorhabengebiet.	(Kapitel 9) erwähnt bereits keinen Altlastenverdacht. Keine Änderungen erforderlich.			
			52.7H	Hinweis: Flurstücke korrekt aufgelistet. Wohnbebauung in 260 m (SO1) und 370 m (SO2) Entfernung, Schutzzanspruch wie Mischgebiet (TA Lärm: 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts). Blendgutachten bestätigt keine Beeinträchtigung. Anlagen gemäß BlmSchG betreiben, Immissionsrichtwerte einhalten. Reflexionen als Immissionen, erhebliche Belästigung ab 30 min/Tag oder 30 h/Jahr.	Kenntnisnahme: Die Hinweise werden übernommen. Die Begründung (Kapitel 7, 13.2) beschreibt die Immissionswirkung des Baus und Betriebes, sowie die Blendgutachten und BlmSchG-Anforderungen. Keine Änderungen erforderlich.			
			52.8F	Forderung: Blendwirkung ausschließen, Straßenbaulastträger beteiligen. Reflexionsreduzierende Module verwenden. Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen gemäß 26. BlmSchV betreiben. Daten/Lageplan vorlegen, Anzeige 2 Wochen vor Inbetriebnahme.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderungen werden übernommen. Kapitel 4.1 regelt die Verwendung reflexionsreduzierender Module (§ 23 BlmSchG). Kapitel 7 und 13.2 beschreiben die Blendgutachten und BlmSchG-Anforderungen. Straßenbaulastträger wurden beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Keine Änderungen in textlichen Festsetzungen (Teil B) erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
53	Landkreis Ludwigslust-Parchim –	26.02.2025	53.1F	Forderung: Rechenfehler in der Eingriffsbilanzierung beheben: SO-Fläche (722.832 m ² vs. 722.805 m ²), EFÄ in Tabelle 16 Zeile 4 (917.184 m ²), Tabelle 19 (70%	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Der Umweltbericht (Teil B der Begründung) wird korrigiert, um die Rechenfehler in der Eingriffsbilanzierung (SO-Fläche,			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

	Untere Natur-schutzbehörde			überschirmte Fläche: 505.982 m ² , 30% Zwischen-modulfläche: 216.850 m ² .	EFÄ in Tabellen 16 und 19) zu beheben (§ 2 Abs. 4 BauGB).			
				53.2F Forderung: Zuschlag von 35% (additiv, HzE 2018, Anlage 6, Nr. 9) für Maßnahme A3 (Pufferstreifen Treptowsee) anwenden, da innerhalb des Geltungsbereichs und positiv für LRT 3130.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Kapitel 12.2.3 wird angepasst, um einen additiven Zuschlag von 35% für Maßnahme A3 (Pufferstreifen Treptowsee) gemäß HzE 2018, Anlage 6, Nr. 9 festzulegen, da die Maßnahme positiv für LRT 3130 ist und vollständig im GGB „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ liegt (§ 1a Abs. 3 BauGB).			
				53.3F Forderung: Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (Herstellung, Entwicklung, Unterhaltung) gemäß HzE textlich in Teil B festsetzen, mit eindeutiger Nummer aus Anlage 6 HzE.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Der Umweltbericht (Teil B) wird ergänzt, um die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (Herstellung, Entwicklung, Unterhaltung) gemäß HzE textlich festzulegen, mit eindeutiger Nummer aus Anlage 6 (§ 1a Abs. 3 BauGB).			
				53.4F Forderung: Ausgleichsflächen während Bauphase durch Absperrungen oder Bodenschutzmatten schützen, Befahren nur für Pflege/Unterhaltung zulassen. Grenzen der Ausgleichsflächen für Betrieb kennzeichnen (z. B. Eichenspaltpfähle, 10 m Abstand).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 12.2) wird ergänzt, um den Schutz der Ausgleichsflächen während der Bauphase durch Absperrungen (z. B. Bauzaun) oder Bodenschutzmatten sowie die Kennzeichnung für den Betrieb durch Eichenspaltpfähle (Abstand 10 m) festzulegen (§ 1a Abs. 3 BauGB).			
				53.5F Forderung:	Kenntnisnahme:			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Verbleibender Ausgleichsbedarf (529.564 EFÄ, nach Korrektur) über Ökokonto kompensieren. Vor Satzungsbeschluss Ökokonto benennen, Eignung abstimmen, Reservierungs-/Kaufvertrag nachweisen.	Die Forderung wird übernommen. Der verbleibende Ausgleichsbedarf (529.564 EFÄ, nach Korrektur) wird über zwei Ökokonten kompensiert. Diese werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) benannt. Der Nachweis der Ökokonten erfolgt vor Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (§ 1a Abs. 3 BauGB). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich.		
				53.6F Forderung: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Satzung Teil B aufnehmen. Geschützte Bäume (§§ 18, 19 NatSchAG M-V) im Wurzelbereich nicht schädigen, Baumschutz gemäß DIN 18920, R SBB beachten. Ausnahmen mit Naturschutzbehörde abstimmen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. Die Begründung (Kapitel 12.2.1, 12.2.2), sowie die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung (Teil B) werden ergänzt, um die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich festzulegen. Geschützte Bäume (§§ 18, 19 NatSchAG M-V) werden durch Baumschutz gemäß DIN 18920 und R SBB geschützt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (§ 9 BauGB).		
				53.7H Hinweis: Unstimmigkeit im Umweltbericht: Feldlerche und 32 Vogelarten genannt, aber Karte/Tabelle 6 (AFB) listen nur 15 Brutvogelarten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Der Hinweis wird übernommen. Der Umweltbericht (Teil B) wird überprüft und korrigiert, um die Unstimmigkeit bezüglich Feldlerche und Brutvogelarten (32 vs. 15 Arten) zu beheben (§ 2 Abs. 4 BauGB).		
				53.8H Hinweis: Formulierung zur Feldlerche (Verschiebung in Randbereiche, Bruthabitat erhalten) auf Richtigkeit prüfen, ggf. CEF-/FCS-Maßnahmen ergreifen.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Die Formulierung zur Feldlerche im Umweltbericht (Teil B) wird geprüft. Bei Bedarf werden CEF-/FCS-Maßnahmen geprüft, ohne		

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6		Ja	Nein
								Enth.

					vorzeitige Festlegung (§ 44 BNatSchG). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			53.9F	Forderung: Auf Besenginster in Maßnahme M3 verzichten, um Verbreitung in Trocken-/Magerrasenbereiche (Planteile 1.1, 1.2) zu verhindern.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. In der Begründung (Kapitel 12.2.2) wird Maßnahme M3 angepasst, um Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>) auszuschließen, um Verbreitung in Trocken-/Magerrasenbereiche zu verhindern (§ 1a Abs. 3 BauGB).			
			53.10F	Forderung: „Intensivgrünlandbereiche“ in Maßnahme M4 durch „Dauergrünlandbereiche außerhalb der Baugrenzen“ ersetzen, da keine intensive Grünlandnutzung vorliegt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Die Forderung wird übernommen. In der Begründung (Kapitel 12.2.2) wird Maßnahme M4 angepasst, um „Intensivgrünlandbereiche“ durch „Dauergrünlandbereiche außerhalb der Baugrenzen“ zu ersetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB).			
			53.11H	Hinweis: Übrige Maßnahmen sind geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird übernommen. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
54	Bürger1	31.01.2025	54.1E	Einwand: Die Einwohner wurden nicht frühzeitig über das Bauvorhaben informiert. Die Gemeinde hätte 2022 aktiv informieren müssen, um Äußerungen zu ermöglichen. Gründe für die unterlassene Information sollen geprüft und mitgeteilt werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die formelle Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden durchgeführt, wie in Kapitel 17 dokumentiert. Der Vorwurf unterlassener Information ist nicht planungsrelevant, da die gesetzlichen Beteiligungspflichten eingehalten wurden (§ 3 BauGB). Keine Änderungen in			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			54.2E	Einwand: Die Einzäunung des Solarparks führt zu Lebensraumverlust und Verletzungsgefahr für Wildtiere. Zaunhöhe, Schutzbedarf des Solarparks und Auswirkungen auf Einwohnersicherheit (Diebstahl, Vandalismus) sollen geprüft und mitgeteilt werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kapitel 4.2 regelt die Einzäunung (max. 2,5 m, Kleintiergängigkeit gemäß FO-VM1, Kapitel 12.2.1), die Personen vor elektrischen Gefahren und die Anlage vor Vandalismus/Diebstahl schützt. Neue Zäune sind auf die Baugrenzen der Teilgeltungsbereiche SO1, SO2 und SO3 beschränkt. Ein bestehender Zaun aufgrund der afrikanischen Schweinepest (2022/2023) wurde entfernt, sodass keine zusätzlichen Flächen eingezäunt sind. Der Umweltbericht (Teil B) und der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) bestätigen keine erheblichen Auswirkungen auf Wildtiere. Sicherheitsrisiken (Diebstahl, Vandalismus) sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.			
			54.3E	Einwand: Der Lebensraumverlust für Wildtiere (z. B. Rehe, Bodenbrüter) durch Solarfelder steht im Widerspruch zu Tierschutzmaßnahmen (z. B. Droheneinsatz). Langfristige Folgen für das Ökosystem sollen geprüft werden, Naturschutzbund einbeziehen.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Der Umweltbericht (Teil B) und Kapitel 12.2 (Ausgleichsmaßnahmen, z. B. Mähwiesen, Feldhecke) adressieren Lebensraumverluste. Der Naturschutzbund wurde beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Langfristige Folgen sind spekulativ und nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.			
			54.4E	Einwand: Die Bebauung gefährdet das Biotop Treptowsee durch Trockenlegung und Fundamente. Trockenheit	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Treptowsee			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				und Waldbrandrisiken erhöhen die Gefahr. Auswirkungen auf Feuerwehrkapazitäten und Kleintiere/Wölfe sollen geprüft werden.	(Kapitel 6). Der Umweltbericht (Teil B) bestätigt keine Trockenlegung. Brandschutzkonzepte (Kapitel 5.3) und Kleintiergängigkeit (Kapitel 4.2) sind geregelt. Feuerwehrkapazitäten sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.			
				54.5E Einwand: Blendwirkung der Kollektoren, Überhitzung und Schadstoffausdünstung könnten Luft und Lebewesen beeinträchtigen. Langfristige Folgen sollen geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Das Blendgutachten (Anlage 2, 3) bestätigt keine Blendwirkung (Kapitel 7). Der Betrieb ist emissionsfrei (Kapitel 13.2.), Schadstoffe sind ausgeschlossen (Kapitel 7). Überhitzung ist spekulativ und nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.			
				54.6E Einwand: Unsicherheit der Kollektoren bei Naturgewalten (Starkregen, Hagel, Waldbrand). Haftung bei Schäden und Umweltbelastung im Brandfall sollen geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kapitel 5.3 regelt Brandschutz sowie die Verwendung nicht brennbarer Materialien und bauart zugelassener Komponenten. Haftungsfragen sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				54.7E Einwand: Die Nutzung von MV/Brandenburg für Solaranlagen aufgrund niedriger Bevölkerungsdichte und EU-Fördergelder zwingt Landwirte zum Flächenverkauf. Dies soll geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Förderpolitik und Landwirtschaft sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Begründung (Kapitel 2.1) rechtfertigt das Vorhaben mit Klimazielen. Die Flächen sind über langfristige Pachtverträge gesichert und stehen nach dem Rückbau der PV-Anlage wieder als landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Keine Änderungen erforderlich.			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				54.8E	Einwand: Solarfelder mindern die Tourismusattraktivität der Gemeinde Siggelkow, da Natur durch Industrielandschaften ersetzt wird. Dies soll geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Tourismusbelange sind in Kapitel 2.2 berücksichtigt; das Vorhaben steht dem Vorbehaltsgesetz Tourismus nicht entgegen. Subjektive Einschätzungen sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.		
				54.9E	Einwand: Solarfelder könnten Immobilienpreise und Steuern beeinflussen. Langfristige Folgen sollen geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Immobilienpreise und Steuern sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.		
				54.10E	Einwand: Ausbau von Solar-/Windkraft könnte die Gesundheit von Tieren (z. B. Störche) und Menschen beeinträchtigen. Dies soll geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Der Umweltbericht (Teil B) sowie der Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) bestätigen keine Gesundheitsrisiken für Tiere/Menschen. Spekulativer Auswirkungen sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.		
				54.11E	Einwand: Lebens- und Wohnqualität der Einwohner, insbesondere Kinder, wird durch eingezäunte Natur beeinträchtigt. Mangel an Spielplätzen und Freizeitmöglichkeiten.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Freizeitgestaltung und Spielplätze sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Begründung (Kapitel 4.2) sichert Zugänglichkeit zu Waldflächen. Keine Änderungen erforderlich.		

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Ja	Nein	Enth.

				54.12E	Einwand: Recycling von Kollektoren könnte in 20–30 Jahren zusammenbrechen, Betreiber könnten Rückbau vernachlässigen.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kapitel 4.6 regelt den Rückbau bis 30.06.2065, gesichert durch städtebaulichen Vertrag (Kapitel 14), sowie Rückbaubürgschaften. Recycling ist nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.		
				54.13E	Einwand: Lärmbelästigung durch Bauarbeiten könnte Wildtiere, insbesondere während Brutzeiten, stören. Langfristige Folgen sollen geprüft werden.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kapitel 7 bestätigt, dass Lärm auf die Bauphase beschränkt ist und Immissionsrichtwerte (AVV Baulärm) eingehalten werden. Der Umweltbericht (Teil B der Begründung) geht auf baubedingte Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ein. Langfristige Folgen sind spekulativ (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.		
				54.14E	Einwand: Wechselstromumwandlung und Frequenzen könnten Lebewesen schädigen. Informationen zur Umwandlung und Prüfung der Auswirkungen gefordert.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kapitel 7 beschreibt, dass keine negativen Auswirkungen durch elektrische Felder erwartet werden (26. BlmSchV). Die Umwandlung erfolgt in bauartenzugelassenen Komponenten (Wechselrichtern) (Kapitel 4.1). Spekulative Schäden sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.		
				54.15E	Einwand: Solarfelder retten nicht das Klima, da Lebensraum zerstört wird. CO2-Nutzen für die Natur wird angezweifelt. Prüfung der Klimawirksamkeit gefordert.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kapitel 2.1 rechtfertigt das Vorhaben mit Klimazielen (EEG, KSG). Der Umweltbericht (Teil B) adressiert Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen und beschreibt einen		

Bemerkung: A- Anregung; B- Bedenken; E- Einwand; F- Forderung; H- Hinweis

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen			
						6	7	8	9
1	2	3	4	5			Ja	Nein	Enth.

					Lebensraumzugewinn durch entstehendes extensiv genutztes Grünland (A2). Subjektive Zweifel sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen erforderlich.			
55	Bürger2	31.01.2025	55.1E	Einwand: Die Energiewende führt zu hohen Kosten für Verbraucher durch ineffiziente Stromerzeugung (40% Ausbeute bei Sonne, nachts/bedeckt wenig), Redispatch-Maßnahmen und Stromimporte. Analysen (z. B. Bundesnetzagentur, Bundesrechnungshof) belegen fehlende Versorgungssicherheit und Preisstabilität.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Kosten, Effizienz und Netzstabilität der Energiewende sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Die Begründung (Kapitel 2.1) rechtfertigt das Vorhaben mit Klimazielen (EEG, KSG). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
				Einwand: Stromspeicher für erneuerbare Energien sind teuer, ineffizient und flächenintensiv, daher keine sinnvolle Option.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Die Planung von Stromspeichern ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauGB). Kapitel 4.1 regelt Speicheranlagen als zulässig, ohne verpflichtende Festlegung. Keine Änderungen erforderlich.			
				Einwand: Der Solarpark (ca. 80 ha) zerstört die Kulturlandschaft Siggelkows und Mecklenburg-Vorpommerns, schadet Natur, Landwirtschaft und Tourismus und liegt nahe am Landschaftsschutzgebiet Treptowsee.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Treptowsee (Kapitel 6). Tourismusbelange sind in Kapitel 2.2 berücksichtigt; das Vorhaben steht dem Vorbehaltsgebiet Tourismus nicht entgegen. Subjektive Einschätzungen zur Kulturlandschaft sind nicht planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Abwägungsprotokoll

Ifd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Be- merkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

			55.4E	Einwand: Der Solarpark ist ein Vorläufer für geplante Windkraftanlagen, da Zuleitungen dies ermöglichen. Dies verstärkt die Industrialisierung der Landschaft.	Kenntnisnahme: Der Einwand wird geprüft. Zukünftige Windkraftplanungen sind spekulativ und nicht Gegenstand des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauGB). Kapitel 5.2.2 regelt die elektrische Erschließung für die Photovoltaikanlage. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			
			55.5A	Anregung: Die Stellungnahme und die angegebenen Quellen sollen veröffentlicht, bewertet und zu den Akten genommen werden.	Kenntnisnahme: Die Anregung wird übernommen. Die Stellungnahme wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren berücksichtigt und archiviert. Eine Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Keine Änderungen in Begründung oder Planzeichnung erforderlich (§ 4 Abs. 2 BauGB).			

Dem Ergebnis der Abwägungen wird zugestimmt:

Ja:

Nein:

Enthaltung: